



Österreichischer Aero Club, 1030 Wien, Blattgasse 6  
**Fallschirmtechnik**

## **Lufttüchtigkeitshinweis Nr.58** betreffend **Fallschirme**

### **1. Geltungsbereich**

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis gilt für alle in Österreich verwendeten Fallschirme.

### **2. Inkrafttreten**

Der LTH Nr. 58 tritt mit 1.10.2010 in Kraft und ersetzt den LTH Nr. 19.

### **3. Hintergrund**

Am 25.5.2010 ist die ZLLV 2010 in Kraft getreten, mit der auch die für Fallschirme geltenden Bestimmungen geändert wurden.

### **4. Maßnahme**

Im Hinblick auf die durch die ZLLV 2010 erfolgten Änderungen, werden die für Fallschirme in Österreich geltenden Bestimmungen zusammengefasst wie folgt dargestellt:

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. b ZLLV 2010 sind Fallschirme Luftfahrzeuge bestehend aus Hauptfallschirm, Reservefallschirm, Gurtzeug und allenfalls Öffnungsautomat. Damit ist klargestellt, dass ein Fallschirm nach wie vor als Luftfahrzeug schwerer als Luft zu qualifizieren ist und dass das Luftfahrzeug „Fallschirm“ aus mehreren Komponenten besteht.

Für Fallschirme gelten spezielle Regelungen. Für sie ist kein Luftfahrzeugregister zu führen. Muster- und Stückprüfungen sind für Fallschirme – und zwar unabhängig davon, ob es sich um einsitzige Fallschirme oder um Tandemfallschirme handelt - nicht erforderlich.

An Fallschirmen und deren Bestandteilen müssen gemäß § 62 Abs.1 ZLLV 2010 deutlich lesbar und in dauerhafter Schrift die Bezeichnung der Type, das Baujahr, die Seriennummer, eine allenfalls angewandte Prüfnorm sowie der Name und die Anschrift des Herstellers angebracht sein. Dies ist bei praktisch allen derzeit am Markt befindlichen Fallschirmen der Fall, da die Hersteller Typenschilder mit diesen Angaben bereits seit vielen Jahren an ihren Produkten befestigen.

Gemäß § 63 Abs. 1 ZLLV 2010 dürfen Fallschirme nur betrieben werden, wenn der Hersteller bestätigt hat, dass die Betriebssicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Grund der Bauart und technischen Ausrüstung gewährleistet ist, und der Luftfahrzeughalter nach Maßgabe der Festlegungen im Betriebshandbuch bzw. Instandhaltungshandbuch, wel-

ches der Hersteller zur Verfügung zu stellen hat, für den Weiterbestand der Lufttüchtigkeit Sorge trägt. Fallschirme dürfen nur nach Maßgabe der vom Hersteller im Betriebshandbuch festgelegten Verwendungs- und Einsatzarten, Betriebserfordernisse und Betriebsbeschränkungen betrieben werden. Diese Bestätigung erfolgt in aller Regel durch entsprechende Angaben im Betriebshandbuch. Eine separate Herstellerbestätigung ist in solchen Fällen nach Ansicht des ÖAeC als Zivilluftfahrtbehörde nicht erforderlich. Der ÖAeC wird als Serviceleistung für Fallschirmspringer die schon bisher im Internet unter [www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at) veröffentlichte Liste von zulässigen Fallschirmen weiterführen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei darin angeführten Fallschirmen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie den aktuellen Bestimmungen der ZLLV 2010 entsprechen.

Bestehen Fallschirme aus Bestandteilen mehrerer Hersteller ist gemäß § 63 Abs. 2 ZLLV 2010 eine Verwendung nur dann zulässig, wenn sich die Kompatibilität der Bestandteile aus den jeweiligen Betriebshandbüchern ergibt oder wenn zumindest ein Hersteller die Kompatibilität der Bestandteile bestätigt. Die Erfahrung in den letzten Jahren zeigt, dass bei einsitzigen Fallschirmen die Kompatibilität von Bestandteilen problemlos den jeweiligen Handbüchern entnommen werden kann. Bei Tandemfallschirmen ist dies nicht ohne weiteres gewährleistet. Der ÖAeC wird daher als weitere Serviceleistung für Fallschirmspringer auch die schon bisher im Internet unter [www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at) veröffentlichte Liste von zulässigen Kombinationen von Tandemfallschirmkomponenten weiterführen. Auch diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellt nur eine Hilfe dar. Die darin angeführten Kombinationen entsprechen jedenfalls den aktuellen Bestimmungen der ZLLV 2010.

Abweichend von diesbezüglichen Herstelleranweisungen besteht gegen die Verwendung von nicht vom Hersteller produzierten baugleichen Fallschirmbestandteilen (z.B. Reserve- und Hauptschirmgriffe, Freebags, Trennkissen, Slider, Haupttragegurte, Hilfsschirme, Mainbags, Verbindungsleinen, Haupt- und Reserveloops, Steuerschlaufen) in einsitzigen Fallschirmsystemen kein Einwand, sofern gewährleistet ist, dass sie in Bezug auf Größe, Material, Bauart, Stärke und alle sonst sicherheitsrelevanten Eigenschaften zumindest gleichwertig mit dem Originalteil sind. Bei Tandemfallschirmsystemen sind hinsichtlich der einzelnen Komponenten und des Einbaus von Teilen die Herstelleranweisungen verbindlich.

Die Halter von Fallschirmen sind für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ihrer Fallschirme verantwortlich. Dafür maßgeblich sind die Angaben im Betriebshandbuch, die zu befolgen sind. Gemäß § 64 ZLLV 2010 dürfen – wie bisher – Instandhaltungsarbeiten an Fallschirmen sowie an deren Bestandteilen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit den Arbeiten vertraut sind oder die eine entsprechende Einschulung vom Hersteller oder von einem von diesem Autorisierten nachweisen können, wobei die vom Hersteller herausgegebenen Betriebs- und Instandhaltungsanweisungen in der letztgültigen Fassung zu beachten sind. Das bedeutet, dass z.B. Inhaber eines USPA Rigger Ratings oder einer deutschen Fallschirmtechnikerlizenz als „mit den erforderlichen Arbeiten vertraute Personen“ Instandhaltungstätigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung ausführen dürfen, sofern das Handbuch nicht für bestimmte Arbeiten eine höhere Qualifikation erfordert. Wenn in einem Handbuch die Formulierung verwendet wird, dass bestimmte Arbeiten „nur in einem zugelassenen Fachbetrieb“ durchgeführt werden dürfen, ist das im Hinblick auf den Umstand, dass die ZLLV 2010 behördlich „zugelassene Fachbetriebe“ für Fallschirme nicht mehr vorsieht, nach Ansicht des ÖAeC als Zivilluftfahrtbehörde so zu verstehen, dass in Österreich die nach der ZLLV 2010 dafür in Frage kommenden Personen derartige Arbeiten machen dürfen, soweit ihre Fachkenntnis dafür zweifelsfrei ausreicht. Bei Zweifeln ist eine entsprechende Zustimmung des Herstellers - allenfalls nach Einschulung durch den Hersteller - einzuholen. Die Luftfahrzeughalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Instandhaltungs- und Überprüfungsarbeiten - soweit sie im Handbuch vorgeschrieben wurden - termingerecht durchgeführt werden. Die Durchführung der Instandhaltungs- und Überprüfungsarbeiten ist von der ausführenden Person in den Aufzeichnungen, die jeder Halter gemäß § 75 ZLLV 2010 zu führen hat, zu bestätigen. Solche Aufzeichnungen sind „in geeigneter Form“ zu führen und haben neben den Arbeiten auch die maßgeblichen Betriebsdaten, bei Fallschirmen

also die Anzahl der Absprünge, zu umfassen, soweit in den Betriebshandbüchern Arbeiten nach einer bestimmten Sprunganzahl vorgesehen sind. Unabhängig davon ist die Packfrist für die Reservefallschirme laut LTH 31A einzuhalten.

Unverändert aufrecht ist die Pflicht des Halters, seinen Fallschirm den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu versichern. Bei einsitzigen Fallschirmen muss eine Halterhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest 750.000 SZR (= ca. EUR 879.000,-) abgeschlossen werden.

Bei Tandemfallschirmen ist neben der Halterhaftpflichtversicherung auch der Abschluss einer Passagierhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 100.000 SZR (= ca. EUR 117.150,-) obligatorisch.

Ausgehend von der LTA Nr. 91 beträgt die höchstzulässige Verwendungsdauer für Fallschirme (Hauptfallschirme, Reservefallschirme und Gurtzeuge) - soweit vom Hersteller nicht eine andere Grenze bestimmt wurde - 20 Jahre.

Österreichischer Aero- Club als Zivilluftfahrtbehörde